



---

## Vertrag über die Aufnahme und Betreuung von Kindern

Zwischen der

**Elterninitiative Waldkindergarten „Die Waldracker“ e.V.,**

Hessenstraße 10  
35789 Weilmünster  
Vertreten durch den Vorstand

(im Folgenden „Einrichtung“ genannt)

Und dem/den Personensorgeberechtigten

des Kindes.....

geboren am .....

1:

Herr/ Frau:.....

Wohnhaft in: .....

Telefon privat:.....Mobil:.....

Dienstlich:.....E-Mail:.....

2 :

Herr/ Frau:.....

Wohnhaft in: .....

Telefon privat:.....Mobil:.....

Dienstlich:.....E-Mail:.....

(Im Folgenden Eltern genannt)

---

**Vorstand:**

- 1. Vorstand – Myriam Jost
- 2. Vorstand – Katharina Nell
- 1. Kassierer – Yannick Salziger
- 2. Kassierer – Victoria Daumann
- Schriftführerin – Anna Spuling

**Bankverbindung:**

Kreissparkasse Weilburg  
IBAN: DE25 5115 1919 0170 3235 47  
BIC: HELADEF1WEI  
VR-Nummer: 1905



---

## §1 Aufnahme des Kindes, Betreuungszeit

(1) Das Kind wird zum .....in den Waldkindergarten „Die Waldracker“ e.V. mit folgendem Betreuungszeitmodell

Halbtagsbetreuung

Ganztagsbetreuung

aufgenommen.

(2) Zur Aufnahme des Kindes ist es notwendig, dass mindestens ein Personensorgeberechtigter aktives Mitglied des Vereins „Die Waldracker“ e.V. wird.

## §2 Elternbeitrag

(1) Die Eltern sind gesetzlich zur Kostenbeteiligung verpflichtet, die Einzelheiten dazu sind im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) geregelt. Der Elternbeitrag richtet sich nach der in § 1 dieses Vertrages vereinbarten Betreuungszeit und der Anzahl der Kinder einer Familie, welche eine Kindertageseinrichtung besuchen. Die Beitragssätze können der aktuellen Kindergartenordnung entnommen werden. Veränderungen in der Kindergartenordnung bzw. in der Entgelthöhe müssen 2 Monate im Voraus bekannt gegeben werden.

(2) Der aktuelle Beitragssatz für das gewählte Betreuungsmodell entspricht derzeit €.....



- (3) Der Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandates für den Elternbeitrag stimmen die Eltern via beiliegendem Formular 114 903.001 KI (Fassung Aug. 2010)-V1 des Deutschen Sparkassenbundes zu. Die Eltern sind ferner mit der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der darin angegebenen Daten für den Zweck des Vereins einverstanden. Der Verein verpflichtet sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben.
- (4) Der Elternbeitrag wird jeweils zum 01. eines Monats von dem in der Einzugsermächtigung angegebenen Konto abgebucht.
- (5) Müssen Eltern zur Zahlung gemahnt werden, so werden jeweils Mahngebühren in Höhe von €5,00 erhoben. Ferner sind die Bankkosten von nicht bezahlten Lastschriften zu erstatten.
- (6) Das Entgelt ist auch während der Schließzeit, bei Urlaub, Krankheit des Kindes oder bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten. Die Einzugsermächtigung kann im Voraus zur Vertragsbeendigung bzw. bis vollständiger Begleichung aller offenen Forderungen nicht entzogen werden.
- (7) Für eine Betreuung über die tägliche Öffnungszeit und sonstige besondere Aktivitäten im Rahmen des Kindergartenbetriebes hinaus wird je angefangene Stunde eine Gebühr von € 25,00 erhoben.

### **§3 Essensgeld**

- (1) Für die Ganztagsbetreuung wird für ein warmes Mittagessen (von einem externen Catering-Unternehmen angeliefert) ein gesonderter Kostenbeitrag in Rechnung gestellt. Die Kosten für das Mittagessen sind der derzeit gültigen Fassung der Kindergartenordnung zu entnehmen.
- (2) Der Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandates für das Essensgeld stimmen die Eltern via beiliegendem Formular 114 903.001



---

KI (Fassung Aug. 2010)- V1 des Deutschen Sparkassenbundes zu. Die Eltern sind ferner mit der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der darin angegebenen Daten für den Zweck des Vereins einverstanden. Der Verein verpflichtet sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

- (3) Das Essensgeld wird jeweils zum 05. eines Monats von dem in der Einzugsermächtigung angegebenen Konto abgebucht.
- (4) Müssen Eltern zur Zahlung gemahnt werden, so werden jeweils Mahngebühren in Höhe von €5,00 erhoben. Ferner sind die Bankkosten von nicht bezahlten Lastschriften zu erstatten.

#### **§4 Betreuung im Waldkindergarten/ Versicherungsschutz**

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter(innen) sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für das Kind verantwortlich. Im Interesse der Kinder ist es sehr wichtig, dass Eltern und Erzieher vertrauensvoll und eng zusammenarbeiten.
- (2) Die Betreuung des Kindes erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen, der auf der durch den Träger festgelegten pädagogischen Konzeption in der jeweils aktuellen Fassung und der Kindergartenordnung. Während des Besuchs in der Einrichtung und den im Zusammenhang damit entstehenden Wegen besteht für das Kind ein gesetzlicher Unfallschutz gemäß §2 (1) Nr.8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.
- (3) Unfälle im Rahmen des Kindergartenbetriebes müssen sofort, spätestens binnen 3 Tagen, bei dem Träger der Einrichtung gemeldet werden.
- (4) Abholungsberechtigt sind neben den Personensorgeberechtigten nur diejenigen, welche sich durch die schriftliche Vollmacht der Personensorgeberechtigten für diesen Zeitpunkt als berechtigt ausweisen



---

können. Andernfalls verbleibt das Kind bis zur Abholung durch den dafür Berechtigten in der Einrichtung. Die strenge Einhaltung dieser Regelung ist zum Schutz der Kinder erforderlich.

## **§5 Öffnungszeiten des Kindergartens**

- (1) Die aktuellen Öffnungszeiten sind der jeweils gültigen Kindergartenordnung zu entnehmen. Ausnahmen bilden die gesetzlichen Feiertage, die Schließzeiten gemäß Punkt (3) und die pädagogischen Tage des Kollegiums.
- (2) Die Kinder sind bis spätestens 15 Minuten nach Ende der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit an den vereinbarten Abholplätzen abzuholen. Eine darüber hinaus gehende Betreuung wird gemäß §2 (7) dieses Betreuungsvertrages in Rechnung gestellt. Ausnahmen bilden Aktivitäten, welche durch den Kindergarten veranlasst sind und außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten liegen.
- (3) Die Daten der Schließzeiten werden jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres durch Aushang oder in der aktuellen Kindergartenordnung bekannt gegeben.

## **§6 Erkrankung eines Kindes, Fehlzeiten**

Jede Erkrankung des Kindes und jede übertragbare Krankheit im engeren Umfeld des Kindes muss der Einrichtung unverzüglich spätestens am 3. Tag der Erkrankung mitgeteilt werden.



---

## §7 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit Aufnahme des Kindes und Unterschrift der /des Personenberechtigten und dem Vertreter des Vorstandes.
- (2) Die Eltern des Kindes können diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens an. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss von allen sorgeberechtigten Personen unterschrieben werden.
- (3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das schulpflichtige Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Im Falle einer vorzeitigen Einschulung (sogenannte „Kann-Kinder“) bedarf es einer Kündigung nicht, wenn die Kindergartenleitung oder der Vereinsvorstand 8 Wochen vor dem Einschulungstermin schriftlich informiert werden.
- (4) Die Einrichtung kann den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende außerordentlich schriftlich kündigen und das Kind vom Besuch des Waldkindergartens ausschließen, u.a. wenn
  - a. Das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen trotz schriftlicher Abmahnung unentschuldigt fehlt.
  - b. Die Eltern trotz mehrfacher schriftlicher Abmahnung ihren Zahlungsverpflichtungen von über 3 Monaten nicht nachkommen.
  - c. Es unüberbrückbare Differenzen bzw. erhebliche Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen dem pädagogischen Personal des Kindergartens und den Personensorgeberechtigten gibt, trotz anberaumten Einigungsgespräches.



- 
- d. Wiederholt gegen in diesem Vertrag aufgeführte Pflichten verstoßen wird, trotz schriftlicher Abmahnung.
- (5) Wird die Kündigung von der Einrichtung ausgesprochen, so wird sie schriftlich begründet.
- (6) Das Recht der Kündigung aus sonstig wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit. Sollte innerhalb dieser Zeit erkennbar werden, dass das Kind für die tägliche Betreuung in der freien Natur nicht geeignet ist, so kann dieser Betreuungsvertrag innerhalb dieser 3 Monate gekündigt werden.

## **§8 Eltern als Gesamtschuldner/ Mitwirkung der Eltern**

- (1) Die Eltern verpflichten sich zur Zahlung des Elternbeitrages, des Essensgeldes als Gesamtschuldner.
- (2) Die Trägerschaft des Waldkindergartens „Die Waldracker“ e.V. beruht auf Selbstverwaltung. Diese wird in den Mitgliederversammlungen und den Gremien ausgeübt. Über weitere Einzelheiten des Vereins und der Elternarbeit informieren u.a. die Vereinssatzung, die pädagogische Konzeption und die Kindergartenordnung, die in der aktuellen Version auf der Homepage oder im Aushang verfügbar sind oder durch Anforderung beim Vorstand eingesehen werden können und Bestandteil dieses Vertrages sind.
- (3) Für die Erbringung des Eigenanteils des Vereins zu den Betriebskosten sind von den Eltern Arbeitsstunden zu leisten. Art und Umfang sind in der Kindergartenordnung beschrieben.

---

**Vorstand:**

1. Vorstand – Myriam Jost  
2. Vorstand – Katharina Nell  
1. Kassierer – Yannick Salziger  
2. Kassierer – Victoria Daumann  
Schriftführerin – Anna Spuling

**Bankverbindung:**

Kreissparkasse Weilburg  
IBAN: DE25 5115 1919 0170 3235 47  
BIC: HELADEF1WEI  
VR-Nummer: 1905



- 
- (4) Der Verein behält sich vor, den finanziellen Betrag an nicht geleisteter Eigenleistung am Ende des Kindergartenjahres im Zuge eines außerordentlichen Geldeinzugs geltend zu machen. Näheres über den monetären Wert nicht geleisteter Eigenleistungsstunden ist der aktuellen Kindergartenordnung zu entnehmen.
- (5) Der Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandates für die Ausgleichszahlung Eigenleistung stimmen die Eltern via beiliegendem Formular 114 903.001 KI (Fassung Aug. 2010) - V1 des Deutschen Sparkassenbundes zu. Die Eltern sind ferner mit der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der darin angegebenen Daten für den Zweck des Vereins einverstanden. Der Verein verpflichtet sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben.
- (6) Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Elternabenden ist unbedingt erforderlich.

## **§9 Sonstiges/ Salvatorische Klausel**

- (1) Die Personenberechtigten sind verpflichtet, alle Änderungen in der elterlichen Sorge unverzüglich und unaufgefordert der Gruppenleiterin und dem Vorstand mitzuteilen.
- (2) Eine Mitteilung über Wohnungswechsel, Sorgerechtswechsel, Änderung der Arbeitsstelle bzw. Telefonnummer und Veränderungen, welche das zu zahlende Entgelt beeinflussen, hat durch die Personensorgeberechtigten unaufgefordert zu erfolgen.
- (3) Änderung, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.





- 
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen, sofern gesetzlich zulässig, nicht berührt. Die etwaige nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine ähnliche, dem Sinn und Zweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.
- (5) Ich / Wir sind mit der anliegenden Kindergartenordnung mit Wirkung zum 20.07.2017 einverstanden.



(6) Diesem Vertrag sind folgende Anlagen als Vertragsbestandteil beigelegt:

- a. Aufnahmeantrag Verein
- b. Satzung Verein (Stand 19.06.2018)
- c. Kindergartenordnung (Stand 20.07.2018)
- d. Einzugsermächtigung und SEPA-Mandat Vereinsbeitrag
- e. Einzugsermächtigung und SEPA-Mandat Essengeld
- f. Einzugsermächtigung und SEPA-Mandat Elternbeitrag
- g. Einzugsermächtigung und SEPA-Mandat Arbeitsaufwand
- h. Fragebogen zur Erreichbarkeit und Information zur Gesundheit
- i. Einverständniserklärung zur Anwendung homöopathischer Mittel
- j. Einverständniserklärung zum Schulinformationsaustausch
- k. Einverständniserklärung Mediendokumentation
- l. Einverständniserklärung Fotoaktionstag
- m. Einverständniserklärung PKW-Beförderung
- n. Merkblatt §34 (5) S.2 Infektionsschutzgesetz
- o. Hinweise §13 & 14 DGSVO
- p. Sicherheitskonzept Datenschutz (DGSVO)
- q. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (DGSVO)
- r. Informationsblatt für neue Waldrackerkinder
- s. Vollmacht Abholung
- t. Arztattest
- u. Informationsblatt zur Eingewöhnung

Mit der Unterzeichnung werden die vorgenannten Anlagen als Vertragsbestandteil anerkannt.

---

Vorstand:

1. Vorstand – Myriam Jost  
2. Vorstand – Katharina Nell  
1. Kassierer – Yannick Salziger  
2. Kassierer – Victoria Daumann  
Schriftführerin – Anna Spuling

Bankverbindung:

Kreissparkasse Weilburg  
IBAN: DE25 5115 1919 0170 3235 47  
BIC: HELADEF1WEI  
VR-Nummer: 1905

Die Waldracker -  
Waldkindergarten Braunfels und Weilmünster e.V.  
Postfach 1123  
35785 Weilmünster  
E-Mail: [info@waldracker.de](mailto:info@waldracker.de)  
Website: <http://www.waldracker.de>



....., den .....20.....

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) 1:

.....

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) 2:

.....

Für den Kindergarten „DIE WALDRACKER“

Weilmünster, den.....20.....

Unterschrift 1. Vorsitzende(r):

.....

Unterschrift 2. Vorsitzende(r):

.....

---

Vorstand:  
1. Vorstand – Myriam Jost  
2. Vorstand – Katharina Nell  
1. Kassierer – Yannick Salziger  
2. Kassierer – Victoria Daumann  
Schriftführerin – Anna Spuling

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Weilburg  
IBAN: DE25 5115 1919 0170 3235 47  
BIC: HELADEF1WEI  
VR-Nummer: 1905